jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/3/7 3Ob100/56

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.03.1956

Norm

ZPO §562 C

Rechtssatz

Eine gerichtliche Aufkündigung muß den Antrag, dem Gegner aufzutragen, entweder den Bestandgegenstand zur bestimmten Zeit bei sonstiger Exekution zu übergeben oder zu übernehmen oder gegen die Aufkündigung Einwendungen zu erheben, auch dann enthalten, wenn der Kündigungsgegner nicht im Besitze der Wohnung ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 100/56
  Entscheidungstext OGH 07.03.1956 3 Ob 100/56
  Veröff: ImmZ 1957,74

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0044875

Dokumentnummer

JJR_19560307_OGH0002_0030OB00100_5600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at